

Allgemeine Servicebedingungen**CarboTech AC GmbH, Essen****1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen liegen sämtlichen servicebezogenen Geschäften der CarboTech AC GmbH („CARBOTECH“) - zugrunde, die sich insbesondere auf Reparaturen, Umbauarbeiten, Wartungen, Inspektionen sowie Kundendienstleistungen sonstiger Art („Serviceleistungen“) beziehen und es sich bei den Kunden um Unternehmer, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
- 1.2. Abhängig von dem vereinbarten Leistungsumfang werden die Serviceleistungen an Produkten („Servicegegenstand“) erbracht.
- 1.3. Diese Allgemeinen Servicebedingungen finden auf Vereinbarungen über die wiederkehrende Erbringung von
- 1.4. Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten ausschließlich; sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen bzw. Ware von CARBOTECH als angenommen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Servicebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird bereits hiermit widersprochen. CARBOTECH erkennt solche abweichenden Bedingungen nur insoweit an, als CARBOTECH ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.5. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 1.6. Diese Allgemeinen Servicebedingungen finden auf Vereinbarungen über die wiederkehrende Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen („Serviceverträge“) ebenfalls Anwendung. Auf Ziffer 5 dieser Allgemeinen Servicebedingungen wird insoweit verwiesen.

2. Vertragsschluss, Allgemeines

- 2.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich CARBOTECH die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot.

- 2.3. Verträge kommen erst zustande, nachdem wir uns zugewandene Bestellungen schriftlich bestätigt haben. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung, eines Lieferscheins oder der Lieferung selbst erfolgen.
- 2.4. Vertragliche Abreden sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.5. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CARBOTECH.
- 2.6. Soweit die Serviceleistungen an einem Servicegegenstand erfolgen soll, der nicht von CARBOTECH geliefert wurde, so hat der Kunde bei Vertragsschluss auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Servicegegenstandes hinzuweisen; sofern CARBOTECH kein Verschulden trifft, stellt der Kunde CARBOTECH von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- 2.7. Von den Gegenständen, an denen Serviceleistungen erbracht werden sollen, darf ferner keine Gesundheitsgefährdung für CARBOTECH ausgehen (z.B. ABC-Kontamination).
- 2.8. CARBOTECH ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.
- 2.9. Sofern seitens CARBOTECH ohne Zusammenhang mit Serviceleistungen Ersatzteile oder sonstige Waren und Gegenstände an den Kunden veräußert werden, so erfolgt dies ausschließlich zu den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen von CARBOTECH.

3. Erbringung von Serviceleistungen

- 3.1. Der Umfang und der Inhalt von Serviceleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von CARBOTECH und diesen Allgemeinen Servicebedingungen. Soweit es zur Erreichung des Auftragszweckes erforderlich erscheint, ist CARBOTECH berechtigt, den Leistungsumfang in Grenzen der Ziffer 6.6 dieser Allgemeinen Servicebedingungen zu ändern.
- 3.2. CARBOTECH erbringt Instandhaltungsarbeiten als Serviceleistungen nach den Wartungspflichtenheften des Herstellers des Servicegegenstandes sowie in Anlehnung an die relevanten VDMA Richtlinien. Erfasst sind nach den Bedingungen und Bestimmungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen sowie sonstiger vertraglicher Vereinbarungen regelmäßig die folgenden Instandhaltungsarbeiten: Überprüfung des Zustandes des Servicegegenstandes; Funktionsprüfung; Anpassungen; Angebotserstellung über Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen, abhängig von deren Verfügbarkeit; Reinigung und erforderliche Schmierung.
- 3.3. Sollten bei Serviceleistungen Funktionsstörungen oder besondere Mängel an dem Service-

gegenstand festgestellt werden, wird der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt. Die zusätzlichen Ersatzteile und zusätzlichen Arbeiten werden dann gesondert nach Aufwand berechnet, wenn der Wert der in einem Serviceeinsatz auszuwechselnden Kleinteile den Pauschalwarenwert von 100 € überschreitet. Dieser Betrag ist im Servicepreis enthalten und berücksichtigt das Erneuern von Dichtungen oder ähnlichen Kleinteilen.

- 3.4. Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie ggf. Verschleiß- und Ersatzteile werden, sofern diese nicht vom Pauschalbetrag von 100 € je Serviceeinsatz abgedeckt sind, zusätzlich berechnet. Nicht zu den Servicearbeiten gehören der Austausch bzw. der Ersatz von Modulteilern und -komponenten, die wegen Verschleiß oder aus sonstigen Gründen auszutauschen bzw. zu ersetzen sind, ebenso wenig sonstige erforderliche Reparaturarbeiten. Soweit CARBOTECH im Rahmen der Serviceleistungen die Notwendigkeit derartiger Reparaturen und/oder den Austausch solcher Teile feststellen sollte, werden die erforderlichen Maßnahmen, nach Absprache mit dem Kunden, gegen gesonderte Berechnung von Material und Arbeitszeit durchgeführt.
- 3.5. Werden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien bzw. Werkzeuge Reparaturen erforderlich, wird der Auftraggeber über anfallende Mehrkosten in Kenntnis gesetzt. Die Abrechnung der dadurch entstandenen Mehrarbeit erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.6. Die Durchführung der Serviceleistungen erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, d. h. Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr. Bei auf Wunsch des Kunden außerhalb dieser Zeit durchgeführten Leistungen werden die Mehrkosten (Lohnzuschläge) dem Kunden gesondert berechnet.
- 3.7. Sämtliche Serviceleistungen an dem Servicegegenstand werden protokolliert. Der Kunde erhält eine detaillierte Auflistung der durchgeführten Arbeiten und falls notwendig wird die Auflistung und etwaige Unregelmäßigkeiten erläutert.
- 3.8. Der Kunde hat CARBOTECH unverzüglich und schriftlich jegliche Änderungen in Bezug auf den Servicegegenstand, seinen Betrieb oder andere durch den Kunden oder Dritte durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die die vertraglichen Pflichten von CARBOTECH beeinträchtigen können.
- 3.9. Soweit CARBOTECH Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.
- 3.10. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle etc.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen.

4. Nicht durchführbare Serviceleistungen

- 4.1. Zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachte Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden

in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistungen aus von CARBOTECH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- 4.1.1. der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- 4.1.2. Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- 4.1.3. der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, oder
- 4.1.4. der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

4.2. Der Servicegegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

5. Ergänzende Regelungen für Dauerschuldverhältnisse über Serviceleistungen (Serviceverträge)

5.1. Ein Servicevertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für die im Servicevertrag angegebene Zeit geschlossen, Der Servicevertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres.

5.2. Bei Serviceverträgen ist CARBOTECH berechtigt, einseitig das Serviceentgelt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat zu ändern. Stimmt der Kunde dem geänderten Serviceentgelt nicht zu, ist er berechtigt, den Servicevertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Beginn der Gültigkeit der geänderten Serviceentgelte zu kündigen.

5.3. Die im Rahmen von Serviceverträgen anfallenden Serviceentgelte werden je nach Vereinbarung für ein Vertragsjahr oder zeitanteilig monatlich, vierteljährlich bzw. halbjährlich, jeweils zu Beginn einer Abrechnungsperiode, in Rechnung gestellt.

5.4. Jede Partei ist berechtigt, einen Servicevertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Partei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht nach dem Servicevertrag verletzt hat und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt.

5.5. Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Servicevertrages liegt für CARBOTECH insbesondere dann vor, wenn

- 5.5.1. ein Zahlungsrückstand von mehr als dreißig Kalendertagen besteht und die fällige Zahlung nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung geleistet wird; oder

5.5.2. zusätzlicher Serviceaufwand, insbesondere Zeit- oder Materialaufwand, dadurch entsteht, dass

5.5.2.1. die Geräte von nicht eingewiesenen Personen benutzt, oder

5.5.2.2. der Kunde gegen seine Pflichten nach Ziffer 8 dieser Allgemeinen Servicebedingungen verstößt oder

5.5.2.3. ohne vorherige Zustimmung von CARBOTECH Änderungen an Geräten vorgenommen, inkompatible oder nicht zugelassene Komponenten verwendet wurden, oder an die Geräte angeschlossen wurden oder ein Standortwechsel vorgenommen wurde.

5.6. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Preise und Kostenvoranschläge

6.1. Soweit sachgerecht, wird CARBOTECH dem Kunden bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Preis für die Serviceleistungen angegeben, andernfalls kann der Kunde Preisgrenzen setzen.

6.2. Wird vor der Ausführung der Serviceleistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wurde. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Serviceleistungen verwertet werden können.

6.3. Bei der Berechnung der Serviceleistungen sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Serviceleistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

6.4. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.

6.5. Können die Serviceleistungen nicht zu dem sich im Einzelfall aus der vorangegangenen Regelung ergebenden Preis durchgeführt werden oder hält CARBOTECH während der Serviceleistungen die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn der Preis um mehr als 15 % überschritten wird.

6.6. Erfolgen die Serviceleistungen nach schriftlicher Vereinbarung zum Pauschalpreis, so ist die Pauschalpreisabrede nicht mehr verbindlich, wenn der Kunde die Erbringung der Serviceleistungen beeinträchtigt, insbesondere seine Pflichten nach Ziffer 8 dieser Allgemeinen Servicebedingungen nicht erfüllt oder wenn ohne Verschulden einer der Parteien ein

erheblich erschwerender Umstand eintritt.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. CARBOTECH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 7.2. Die Zahlung ist nach Abschluss der Serviceleistungen und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort ohne Abzug zu leisten.
- 7.3. Eine etwaige Beanstandung der Rechnung seitens des Kunden muss schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 7.4. Das Recht des Kunden gegen Forderungen von CARBOTECH aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig zuerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
- 7.5. Im Fall einer verspäteten Zahlung kann CARBOTECH unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche die Ausführung der Serviceleistungen so lange einstellen, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.
- 7.6. CARBOTECH behält sich das Recht vor, alle vom Kunden an CARBOTECH geschuldeten Beträge mit Zahlungen, die CARBOTECH oder Gesellschaften der CARBOTECH Gruppe dem Kunden schulden, unabhängig davon, ob die Gegenforderungen fällig sind oder nicht und unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Gegenforderungen bestehen, zu verrechnen.

8. Mitwirkung des Kunden bei Leistungen außerhalb von CARBOTECH

- 8.1. Der Kunde hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Serviceleistungen auf seine Kosten zu unterstützen. Bei Eintreffen des Servicepersonals vor Ort müssen sich die Produkte in einem reparatur- bzw. wartungsbereiten Zustand befinden.
- 8.2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Serviceleistungen notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen.
- 8.3. Er hat auch das Servicepersonal von CARBOTECH über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt CARBOTECH von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit CARBOTECH den Zutritt zur Servicestelle verweigern.
- 8.4. Der Kunde ist zur Unterstützung verpflichtet, insbesondere gilt dies für Folgendes:

- 8.4.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Serviceleistungen erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. CARBOTECH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Servicepersonals entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte 13 und 14 dieser Allgemeinen Servicebedingungen entsprechend.
- 8.4.2. Vornahme aller Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe
- 8.4.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Transporteinrichtungen, Hebezeuge, Kompressoren, Gerüste, Unterstützungsgestelle, Schmiermittel).
- 8.4.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- 8.4.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
- 8.4.6. Schutz der Stelle, an dem die Serviceleistungen zu erbringen sind und der dort befindlichen Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- 8.4.7. Reinigen der Stelle, an der der Service zu leisten ist.
- 8.4.8. Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.
- 8.4.9. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Durchführung der Serviceleistungen notwendig sind.
- 8.5. Die Mitwirkungshandlungen des Kunden müssen gewährleisten, dass die Serviceleistungen unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zu einer Abnahme durchgeführt werden können.
- 8.6. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von CARBOTECH erforderlich sind, stellt CARBOTECH diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 8.7. Bei Inbetriebnahmen hat der Kunde neben den vorgenannten Hilfeleistungen insbesondere eine komplett abgeschlossene elektronische und mechanische Montage des Servicegegenstands als Voraussetzung zur Aufnahme der Serviceleistungen sicherzustellen, es sei denn diese Arbeiten sind an CARBOTECH beauftragt.
- 8.8. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist CARBOTECH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen

Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von CARBOTECH unberührt.

9. Transport und Versicherung bei Serviceleistungen bei CARBOTECH

- 9.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Servicegegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Servicegegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei CARBOTECH angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistungen bei CARBOTECH durch den Kunden oder auf Kosten des Kunden wieder abgeholt.
- 9.2. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung trägt ausschließlich der Kunde.
- 9.3. Auf vorherigen, schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer versichert.
- 9.4. Während der Durchführung der Serviceleistungen im Betrieb von CARBOTECH besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Servicegegenstand z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- 9.5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme des Servicegegenstands kann CARBOTECH für die eigene Lagerung ein angemessenes Lagergeld berechnen oder – nach eigenem Ermessen – den Servicegegenstand anderweitig – auch kostenpflichtig – aufbewahren (lassen). Kosten und Gefahr der Lagerung gehen in jedem Fall und ausschließlich zu Lasten des Kunden.

10. Abnahme

- 10.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Servicegegenstandes stattgefunden hat.
- 10.2. Erweisen sich die Serviceleistungen bei einer Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist CARBOTECH zur Beseitigung des Mangels entsprechend Abschnitt 12 dieser Allgemeinen Servicebedingungen verpflichtet, sofern dies für die jeweiligen Serviceleistungen möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 10.3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von CARBOTECH, so gilt die Abnahme

nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistungen als erfolgt.

- 10.4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von CARBOTECH für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

11. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 11.1. CARBOTECH behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehörteilen, Teilen und Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

- 11.2. CARBOTECH steht wegen seiner Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Servicegegenständen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Teillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind

12. Sachmängelansprüche

- 12.1. Nach Abnahme der Serviceleistung haftet CARBOTECH für Mängel der Serviceleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Ziffer 12.3.1 und Abschnitt 13 in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich anzuzeigen.

- 12.2. Eine Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.

- 12.3. Sofern CARBOTECH dem Kunden vereinbarungsgemäß die Erstellung eines Werkes schuldet und somit Werkvertragsrecht Anwendung findet, gilt für die Mängelhaftung Folgendes:

12.3.1. Im Falle mangelhafter Serviceleistungen ist CARBOTECH zunächst zur Nacherfüllung nach eigener Wahl verpflichtet.

12.3.2. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder nach den gesetzlichen Vorgaben Schadensersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen.

12.3.3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme des Werkes, soweit nicht in Abschnitt 144 dieser Allgemeinen Servicebedingungen Abweichendes bestimmt ist.

12.3.4. Im Übrigen gilt Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Servicebedingungen.

12.4. Sofern für die Serviceleistungen Dienstleistungsrecht Anwendung findet, gilt Folgendes:

CARBOTECH ist im Falle mangelhafter Serviceleistungen zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Sofern diese fehlschlagen sollte, ist der Kunde zum Schadensersatz im Rahmen der Abschnitte 13 und 14 dieser Allgemeinen Servicebedingungen berechtigt.

12.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung - sofern diese nicht von CARBOTECH ausgeführt worden ist, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger oder ungeeigneter Beanspruchung, unsachgemäßer Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie sonstiger äußerer Einflüsse und Ursachen, die nicht von CARBOTECH zu vertreten sind.

12.6. Die Gewährleistung erlischt, sofern der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von CARBOTECH Arbeiten an den Serviceleistungen vornehmen.

12.7. CARBOTECH ist berechtigt, ausgetauschte Teile zu verschrotten, es sei denn der Kunde fordert mit der Bestellung ausdrücklich die Rücksendung der Teile. Die Kosten des Versands trägt der Kunde

12.8. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Kunde CARBOTECH darüber sofort zu verständigen hat, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CARBOTECH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen

13. Haftung, Haftungsausschluss

13.1. Soweit in Abschnitt 12 sowie in den Ziffern 13.3 und 13.4 nichts anderes bestimmt wird, sind Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

13.2. Wird der Servicegegenstand durch Verschulden von CARBOTECH beschädigt, so hat CARBOTECH diesen nach eigener Wahl auf eigene Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den Preis, der für die jeweiligen Serviceleistungen vereinbart war. Im Übrigen gilt Ziffer 13.3 dieser Allgemeinen Servicebedingungen entsprechend.

13.3. Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, haftet CARBOTECH - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

13.3.1. bei Vorsatz oder

13.3.2. bei grober Fahrlässigkeit des gesetzlichen Vertreters, der Organe oder leitender Angestellter oder

- 13.3.3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
 - 13.3.4. bei Mängeln, die CARBOTECH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit CARBOTECH garantiert hat oder
 - 13.3.5. soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 13.4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CARBOTECH auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 13.5. Eine weitergehende Haftung von CARBOTECH ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet CARBOTECH dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

14. Verjährung

Alle gegen CARBOTECH Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche in der Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel), längere Fristen vorschreiben.

Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Erbringt CARBOTECH die Serviceleistungen an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

15. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Serviceleistungen außerhalb des Betriebes von CARBOTECH ohne Verschulden von CARBOTECH die von CARBOTECH gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge an der Stelle, an der die Serviceleistungen zu erbringen sind, beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von CARBOTECH in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Serviceleistungen auftragsgemäß zu erbringen

sind.

- 16.2. Der Kunde kann ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von CARBOTECH seine vertraglichen Rechte nicht auf Dritte übertragen.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Servicebedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Allgemeinen Servicebedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 16.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.5. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeinen Servicebedingungen zugrunde liegen, ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen Essen. Im Übrigen ist CARBOTECH weiter berechtigt, den Kunden nach Wahl von CARBOTECH am Gericht dessen Sitzes oder der Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

Fassung 14. Oktober 2022

* _ * _ * _ *